

Verkehrsfähigkeitsbewertung

Das Erzeugnis mit der Bezeichnung

Veratrol Plus

Nahrungsergänzungsmittel

der Firma AliveMax, 5753G Santa Ana Canyon Rd, Suit #512, Anaheim Hills, CA 92807, USA

enthält in flüssiger Form die Zutaten

Wasser, Goji-Saftkonzentrat*, Noni-Saftkonzentrat, Mangostan-Saftkonzentrat*, Amalaki-Saftkonzentrat*, Aloe-Vera-Blattmark, Granatapfel-Saftkonzentrat, Maqui-Beerenkonzentrat*, Schwarze-Johannisbeeren-Konzentrat, Resveratrol*, Traubenkernextrakt*, Pinien-Extrakt*, Aroma, Säuerungsmittel Kaliumcitrat, Konservierungsstoffe Natriumbenzoat und Kaliumsorbat und

ist

unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der Nahrungsergänzungsmittelverordnung (NemV), der Verordnung über diätetische Lebensmittel (DiätV), der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV), der Nährwertkennzeichnungsverordnung (NKV), der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuLV), der Aromenverordnung (AromV), der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung (ZVerkV), der Fertigpackungsverordnung (FpackV), der Loskennzeichnungsverordnung (LKV), des Eichgesetzes (EichG), des Arzneimittelgesetzes (AMG), der Verordnungen EG Nr. 178/2002 (Lebensmittel-Basis-Verordnung), Nr. 1924/2006 (Health-Claims-Verordnung) und Nr. 258/97 (Novel-Food-Verordnung) und unter Beachtung der folgenden wichtigen Hinweise

aus sachverständiger stofflicher Sicht

**für den Vertrieb als Nahrungsergänzungsmittel (i.S.v. § 1 Abs.1 NemV)
in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union
verkehrsfähig.**

Die oben aufgeführten Zutaten stellen nach gegenwärtiger Kenntnis und aus sachverständiger stofflicher Sicht Lebensmittel bzw. Lebensmittelzusatzstoffe im Sinne der Begriffsbestimmungen des § 2 LFGB bzw. des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dar oder können grundsätzlich als solche betrachtet werden.

Die mit * gekennzeichneten Zutaten werden durch die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht vollständig erfasst, befinden sich gegenwärtig in fachlicher und rechtlicher Diskussion und können deshalb nur unter Vorbehalt und unter ständiger Berücksichtigung der aktuellen und einschlägigen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen in einem Nahrungsergänzungsmittel eingesetzt werden. Die weiteren Entwicklungen sind zu beachten und eine weitergehende, auch juristische Bewertung wird empfohlen.

Diese Stellungnahme wurde auf der Grundlage der oben aufgeführten Zutatenliste erstellt und ist ausschließlich eine Bewertung der stofflichen Zusammensetzung. Eine weitergehende Prüfung der Rohstoffe, insbesondere durch Laboruntersuchungen, und von Rohstoffdokumenten wurde nicht vorgenommen. Beim Vertrieb des Produktes im In- und Ausland (einschließlich EU-Staaten) sind rechtliche Anforderungen an weitere bewertungsrelevante Kriterien (z.B. Kennzeichnung, Produktbeschreibung) zu beachten.

Gutachten Nr. VB AliveMax VeratrolPlus 090527

Bayreuth, den 28.05.2009

Dr. rer. nat. Martin Müller
Dipl.-Chemiker



Dr. rer. nat. Martin Müller

Sachverständigenbüro für Lebensmittel, Färbemittel, kosmetische Mittel und Nahrungsergänzungsmittel
Wölfelstrasse 8 ■ D-95444 Bayreuth

Telefon: (09 21) 9 51 56 90 ■ E-Mail: info@drmartinmueller.de ■ www.drmartinmueller.de